blickpunkte

KZVK Newsletter 3/20 vom 22.04.2020
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

Sozialschutz-Paket: Änderungen bei Kurzfristigkeit und Hinzuverdienst

Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

Mit dem Anfang April verabschiedeten Sozialschutz-Paket hat der Gesetzgeber unter anderem auf den Personalmangel in wichtigen Arbeitsbereichen während der Corona-Krise reagiert. Es beinhaltet vorübergehende Änderungen bei kurzfristigen und bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Zudem sieht es eine auf dieses Kalenderjahr beschränkte deutliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersvollrentner vor. Die Regelungen haben auch Auswirkungen auf die Zusatzversorgung.

Keine Versicherungspflicht bei kurzfristiger Beschäftigung

Die sog. kurzfristigen Beschäftigungen sind in § 8 Abs. 1 Nr.2 SGB IV geregelt und gehören zu den wenigen Ausnahmen von der Versicherungspflicht, die die Satzung der KZVK vorsieht (§ 19 Abs. 1 lit. i). Diese Beschäftigungen sind auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Kurzfristigkeit ist gegeben, wenn eine nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigung während eines Kalenderjahres 3 Monate oder 70 Arbeitstage nicht überschreitet. Wird das zunächst kurzfristig vereinbarte Arbeitsverhältnis über diese Grenze hinweg verlängert, tritt die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung wie auch in der Zusatzversorgung mit dem Datum der Vereinbarung über die Verlängerung ein.

Anhebung der Zeitgrenze bei Kurzfristigkeit

Die Zeitgrenze ist nun für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage ausgeweitet worden. Diese Anhebung gilt für den Übergangszeitraum auch für Beschäftigungen, die vor diesem Zeitraum begonnen haben oder nach diesem Zeitraum enden. So wird beispielsweise ein Arbeitsverhältnis, das vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2020 auf 5 Monate befristet und damit versicherungspflichtig ist, durch die Rechtsänderung ab dem 1. März zu einem kurzfristigen Minijob und damit ab diesem Zeitpunkt versicherungsfrei. Ein vom 1. Juli bis zum 30. November 2020 befristetes Arbeitsverhältnis ist hingegen bei Vorliegen von Kurzfristigkeit, wenn also keine Vorbeschäftigungszeiten vorliegen, nur bis zum 31. Oktober versicherungsfrei und wird für den Monat November dann pflichtig. Je nach Fall kann es also durch die Übergangsregelung auch in der Zusatzversorgung dazu führen, dass im Rahmen einer Beschäftigung eine Anmeldung oder eine Abmeldung zur Pflichtversicherung zu erfolgen hat.

Änderung auch bei geringfügig entlohnt Beschäftigten

Die Anhebung der Zeitgrenze bei Kurzfristigkeit hat auch Auswirkungen auf die 450 €-Jobs. In Anlehnung an die kurzfristigen Beschäftigungen kann die Entgeltgrenze in drei Monaten im Kalenderjahr überschritten werden, so dass ein für die Sozialversicherung unschädliches gelegentliches Überschreiten vorliegt. Für den Zeitraum März bis Oktober erfolgt hier ebenfalls eine

Anpassung auf 5 Monate. Für die Zusatzversorgung hat das jedoch keine Auswirkungen, da die geringfügig entlohnt Beschäftigten i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr.1 SGB IV grundsätzlich der Versicherungspflicht unterliegen.

Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Vollrentner

Altersvollrentner, die die gesetzliche Regelaltersgrenze (65 Jahre + X Monate) noch nicht erreicht haben, dürfen neben dem Bezug ihrer Rente bis zu 6.300 € jährlich hinzuverdienen. Bei Überschreiten wird ihnen die Altersrente anteilig gekürzt. Um etwaigen Personalengpässen während der Corona-Epidemie zu entgegnen, wurde die Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 vorübergehend auf 44.590 € angehoben. Insofern wird es in der gesetzlichen Rentenversicherung wie auch in der Zusatzrente in diesem Jahr zu weniger Rentenkürzungen auf Grund des Überschreitens der Grenze kommen.

99%-Rente und Angehörigen-Pflege

Ausnahmeregelung bei der KZVK

Einem Artikel in der Zeitschrift Finanztest war zu entnehmen, dass eine Zusatzversorgungskasse die Zahlung der Betriebsrente verweigert, da die eigene Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von Pflegezeiten nur zu 99% in Anspruch genommen wurde.

Ausgangsfall

Die betroffene Rentnerin pflegt ihren Ehemann, der von der Pflegekasse mit dem Pflegegrad 2 eingestuft worden ist. Dementsprechend zahlt die Pflegekasse Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung. Diese Beiträge werden allerdings nur solange gezahlt, wie die Altersrente nicht als Vollrente in Anspruch genommen wird. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung wurde ihr geraten, ihre gesetzliche Altersrente nur als Teilrente in Höhe von 99% der Vollrente in Anspruch zu nehmen. Damit war die Pflegekasse verpflichtet, weiterhin Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, was zu weiteren Aufbesserungen ihrer kleinen Rente führte.

Entscheidung der Zusatzversorgungskasse

Satzungsgemäß tritt der Versicherungsfall bei der Zusatzversorgungskasse nur ein, wenn die Altersrente als Vollrente in Anspruch genommen wird. Eine Teilrente, auch bei 99%, löst keinen Versicherungsfall für die Betriebsrente aus. Somit hat die Zusatzversorgungskasse satzungskonform, aber zum Nachteil der Rentnerin gehandelt, als sie den Rentenantrag ablehnend beschieden hat.

Problemlösung

Dieses Problem hat die KZVK Rheinland-Westfalen erkannt und vorbehaltlich einer tariflichen Lösung einen Verwaltungsratsbeschluss in der Gestalt herbeigeführt, dass in diesen besonderen Einzelfällen von einer Vollrente ausgegangen wird, was dann den Eintritt eines Versicherungsfalls nach sich zieht. Die KZVK wird also in ähnlich gelagerten Fällen eine Altersvollrente zahlen, wenn von der gesetzlichen Rentenversicherung statt einer Vollrente nur eine 99% Teilrente gezahlt wird. Ist die Teilrente in der gesetzlichen Rente kleiner als 99%, besteht kein Anspruch auf Altersvollrente von der KZVK.

Empfehlung

Wir empfehlen unseren Arbeitgebern, ihre Mitarbeitenden in diesen Fällen ggf. auf diese Ausnahmeregelung hinzuweisen. Mit diesem Hinweis kann dann eine entsprechende Beratung sowohl bei der gesetzlichen Rentenversicherung als auch bei der KZVK erfolgen.

Beratungsangebot in Corona-Zeiten

Statt vor Ort, jetzt telefonisch!

Die aktuelle Situation birgt für uns alle große Herausforderungen. Weiterhin treten aber in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung eine Reihe von Fragen auf. Deswegen haben wir die Personalabteilungen und Mitarbeitervertretungen über unser neues Angebot informiert.

Da derzeit keine Reisetätigkeiten und somit auch keine Beratungen vor Ort stattfinden können, bieten wir unsere Eins-zu-eins-Beratungen nun telefonisch an. Dieses Angebot gilt sowohl für Personalabteilungen als auch Mitarbeitervertretungen.

Unser Kollege Burkhard Koch steht unter Tel. 0231 9578-219 oder per E-Mail burkhard.koch@kzvk-dortmund.de gern zur Verfügung. Diese Telefonate sollen bis auf Weiteres die Beratungsgespräche in den Einrichtungen ersetzen.